70. Steht dem Grundstückseigentumer gegen die dingliche Rlage eines auf Grund einer Abtretung eingetragenen Sphothetengläubigers der Einwand der Rechtshängigkeit aus einem vor der Abtretung anshängig gewordenen Prozesse zu, in welchem er als Besteller der

Sypothet gegen den Rechtsvorgänger des Klägers als den ursprüng: lichen Gläubiger das Nichtbestehen der Hypothet aus dem ihr zu grunde liegenden persönlichen Schuldverhältnis durch Klage oder Widerklage geltend gemacht hat?

3bentität bes Unfpruchs?

C.B.D. §§ 263 Abs. 2 Nr. 1. 265, 266 Abs. 2, 148.

V. Civilsenat. Urt. v. 8. Oktober 1902 i. S. L. (Bekl.) w. N. (N.). Rep. V. 207/02.

- I. Landgericht Borlig.
- II. Oberlanbesgericht Breslau.

Der Kläger erhob als eingetragener Gläubiger einer auf ben bem Beklagten gehörigen Grundstücken haftenden Hypothek von 9000 M Klage mit dem Antrage,

ben Beklagten zu verurteilen, zur Vermeidung der Zwangsvollsftreckung in die Pfandgrundstücke 9000 M nebst $4^1/2^0/_0$ Zinsen seit dem 1. April 1901 zu zahlen.

Die Hypothek war ursprünglich für ben Bäckermeister R. aus bem Bertrage vom 31. August 1898, burch welchen bieser bie gedachten Grundstücke an ben Beklagten verkaufte, eingetragen und am 1. April 1901 von R. an ben Kläger abgetreten worben.

Der Beklagte erhob unter Verweigerung ber Verhandlung zur Hauptsache ben Sinwand ber Nechtshängigkeit, ber sich auf folgendes klübte:

In einem noch anhängigen und schon vor Abtretung der Hypothet an den Kläger vor dem Landgericht in G. anhängig gewordenen Prozeß hatte K. gegen den Beklagten auf Zahlung von Zinsen der Hypothek von 9000 M sowie einer vor dieser aus demselben Kausevertrage eingetragenen Hypothek von 12000 M Klage erhoben, und der Beklagte dagegen gestend gemacht, daß der Kausvertrag vom 31. August 1898 wegen Betrugs ungültig sei, und Widerklage erhoben auf Berurteilung des K. zur Anerkennung der Ungültigkeit des Bertrages, zur Kückgewähr des aus diesem Vertrage an ihn Gesleisteten und zur Einwilligung in die Löschung der beiden Kausgeldshypotheken.

Das Gericht erster Instanz verwarf die Einrede der Rechts= hängigkeit, die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Grünben:

"Der Berufungsrichter versagt bem Beklagten den Ginwand ber Rechtshängigkeit, weil es an ber Identität bes mit ber gegenwärtigen Klage verfolgten Anspruchs und bes im Borprozes durch Erhebung ber Wiberklage anhängig geworbenen Unspruchs fehle. Der Mangel der Ibentität der in Rede stehenden Ansprüche ergibt sich schon daraus. baß ber Rlager bie bingliche Rlage erhoben und zu beren Begrundung geltend gemacht hat, daß er die Spoothet in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben habe. Es würde also, wenn inzwischen im Borprozeß nach ben Antragen ber Widerklage rechtsfraftig erkannt worden ware, der Ginwand ber Rechtskraft ber gegenwärtigen Rlage nicht entgegenstehen; und felbst eine nur präjubizielle Bebeutung im Sinne bes § 148 C.P.D. könnte bem burch die Widerflage im Borprozeß zwischen R. und bem Beklagten anhängig gewordenen Rechtsftreit nicht unbedingt, sondern nur für den Fall beigemessen werden daß dem Rläger der Glaube bes Grundbuchs nicht ju ftatten tame. Db aber bem Rlager biefer gute Glaube ju ftatten kommt, ift eine Frage, die den Klagegrund selbst betrifft, gegen den alfo auch die unter Gib geftellte Behauptung bes Beflagten: Rlager habe beim Erwerb ber Forberung von dem Borprozes und der dort erhobenen Widerklage Renntnis gehabt, sich richtet. Die fehlende Ibentität bes hier verfolgten mit bem im Borprozeg anhängigen Anspruchs kann durch diesen Rechtsbehelf nicht ersett, vielmehr nur der Boben für eine gemäß § 148 C.B.D. anzuordnende Aussehung ber Berhandlung geschaffen werben." . . .